



Amtsblatt

Nr. 30/2005 vom 1. Dezember 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Zur Gewässerentflechtung des Wewersbuschgrabens in Velbert-Langenberg
	2	Zur Gewässerentflechtung des Bendergrabens in Velbert-Langenberg
	3	Hinweis über die öffentliche Veranstaltung zu den Ergebnissen der durchgeführten Schülerbeteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert
	4	Der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Abbauvorhaben der Fa. Rheinkalk GmbH „Neuaufschluss des Kalksteinfeldes Silberberg und Erweiterung des Schiefer- und Kalksteinabbaues im Bereich Rohdenhaus Nord-Ost“ in Wülfrath
	5	Bebauungsplanentwurf Nr. 720.01 – Gießereistraße -
	7	Jahresabschluss 2004 Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbh
	8	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
	9	Änderung der Satzung der Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	11	Neuer Beförderungstarif des VRR
	16	Öffentliche Zustellungen
	16	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<u>Teil II</u>		
Termine	17	Sitzungsplan für die Monate Dezember und Januar
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	18	ServiceBüro Velbert-Nevigis ab 6. Dezember an neuer Stelle

Das Amtsblatt erscheint mindestens
ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich
Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Po
(Einzelexemplar 2,- Euro)

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

ert – Der Bürgermeister
Bürgermeisters, Hans-Joachim
n,
aße 1, 42551 Velbert,
051/262207

**Bekanntmachung
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht
des Planvorhabens der Stadt Velbert
zur Gewässerentflechtung des Wewersbuschgrabens
in Velbert-Langenberg**

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Technischen Betriebe Velbert vom 10.08.2005 – IV.4.32, 496 – auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Gewässerentflechtung des Wewersbuschgrabens in Velbert-Langenberg Umgestaltung bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Der Wewersbuschgraben soll als derzeitiger Bestandteil der Mischwasserkanalisation im Zuge einer Gewässerentflechtung von der Kanalisation abgetrennt werden und auf einer Länge von ca. 127 m ein neues Gewässerprofil erhalten. Hiervon sollen 60 m als offenes Gewässer naturnah gestaltet werden. Dadurch ergibt sich aus landschaftsökologischer Sicht eine qualitative Aufwertung. Negative Auswirkungen sind lediglich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt und reversibel.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den
(Ralph Güther)
Technische Betriebe Velbert

**Bekanntmachung
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht
des Planvorhabens der Stadt Velbert
zur Gewässerentflechtung des Bendergrabens
in Velbert-Langenberg**

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Technischen Betriebe Velbert vom 05.08.2005 – IV.4.32, 495 – auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Gewässerentflechtung des Bendergrabens in Velbert-Langenberg Umgestaltung bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Der Bendergraben soll als derzeitiger Bestandteil der Mischwasserkanalisation im Zuge einer Gewässerentflechtung von der Kanalisation abgetrennt werden und auf einer Länge von ca. 140 m ein neues Gewässerprofil erhalten. In diesem Ausbaubereich soll der Bendergraben als offenes Gewässer naturnah gestaltet werden. Dadurch ergibt sich aus landschaftsökologischer Sicht eine qualitative Aufwertung. Negative Auswirkungen sind lediglich auf die Dauer der Bauausführung begrenzt und reversibel.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den
(Ralph Güther)
Technische Betriebe Velbert

**Hinweis
über die öffentliche Veranstaltung
zu den Ergebnissen der durchgeführten Schülerbeteiligungen
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den neuen Flächennutzungsplan
der Stadt Velbert**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.07.2004 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Velbert und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung beschlossen.

Zu den künftigen Flächendarstellungen der Stadt Velbert (Flächennutzungsplan) wurden im April, Mai und Juni 2005 die entsprechenden Beteiligungen für Schülerinnen und Schüler der Stadt Velbert durchgeführt.

Im Rahmen dieser Workshops haben sich diese jungen Menschen aktiv an der zukünftigen Flächendarstellungen der Stadt Velbert beteiligt und entsprechende Wünsche bzw. ernst zu nehmenden Anregungen erarbeitet und vorgebracht.

Die Auswertungen der in diesen Veranstaltungen vorgebrachten Wünsche bzw. Anregungen sollen nunmehr in einer Veranstaltung, welche

**am Montag, 12.12.2005 ab 16.00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Velbert,
Poststraße 117 / 119 in Velbert-Mitte**

stattfindet, der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Wegen der Komplexität des Kreises der Beteiligten sowie der Problematik, das weitere Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nicht unnötig hinauszuzögern, wird diese öffentliche Veranstaltung nur einmal, und zwar in Velbert-Mitte, durchgeführt.

Die für den Flächennutzungsplan relevanten Anregungen werden in die Bearbeitung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfes mit einfließen und voraussichtlich im Frühjahr 2006 in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch vorgestellt und erörtert.

Velbert, 16.11.2005
Freitag
(Bürgermeister)

Wiederwahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk VIII

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.09.2005 den Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk VIII - Velbert-Nevigés -, Herrn Ulrich Leis, Kantstr. 139, 42553 Velbert, für die Dauer von fünf Jahren wiedergewählt.

Das Amtsgericht Velbert hat diese Wahl durch Beschluss vom 27.10.2005 bestätigt.

Velbert, den
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez.
Freitag.

**Bekanntmachung
der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
für das Abbauvorhaben der Fa. Rheinkalk GmbH
„Neuaufschluss des Kalksteinfeldes Silberberg und Erweiterung des Schiefer-
und Kalksteinabbaues im Bereich Rohdenhaus Nord-Ost“
in Wülfrath**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrats des Kreises Mettmann vom 11.11.2005 – Az. 7022J125-299/05 Th – wurde der Plan der Fa. Rheinkalk GmbH, Wülfrath, für den Neuaufschluss des Kalksteinfeldes Silberberg und die Erweiterung des Schiefer- und Kalksteinabbaues im Bereich Rohdenhaus Nord-Ost in Wülfrath gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) - in der derzeit geltenden Fassung - festgestellt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in der Zeit vom 05.12.2005 bis 19.12.2005 (einschließlich)

während der Dienststunden der Stadt Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der Fachabteilung IV.1, Am Lindenkamp 31, 1. Obergeschoss, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) gegenüber den übrigen Betroffenen als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Velbert, 23.11.2005
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Freitag

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 720.01 – Gießereistraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 720.01 – Gießereistraße – einschließlich der Begründung zugestimmt.

Dieser Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert:

Flur 17

Flurstücke Nr. 99, 101, 715, 1017 tlw., 1018, 1020 tlw., 1022 tlw., 1024 tlw., 1046 tlw., 1087 tlw., 1160, 1162 tlw., 1164 und 1169,

Flur 18

Flurstücke Nr. 137, 138, 140, 141, 221, 223, 224, 225, 226, 227 und 228 sowie

Flur 19

Flurstücke 241 tlw. und 242 tlw.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 12.12.2005 bis einschließlich 12.01.2006

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

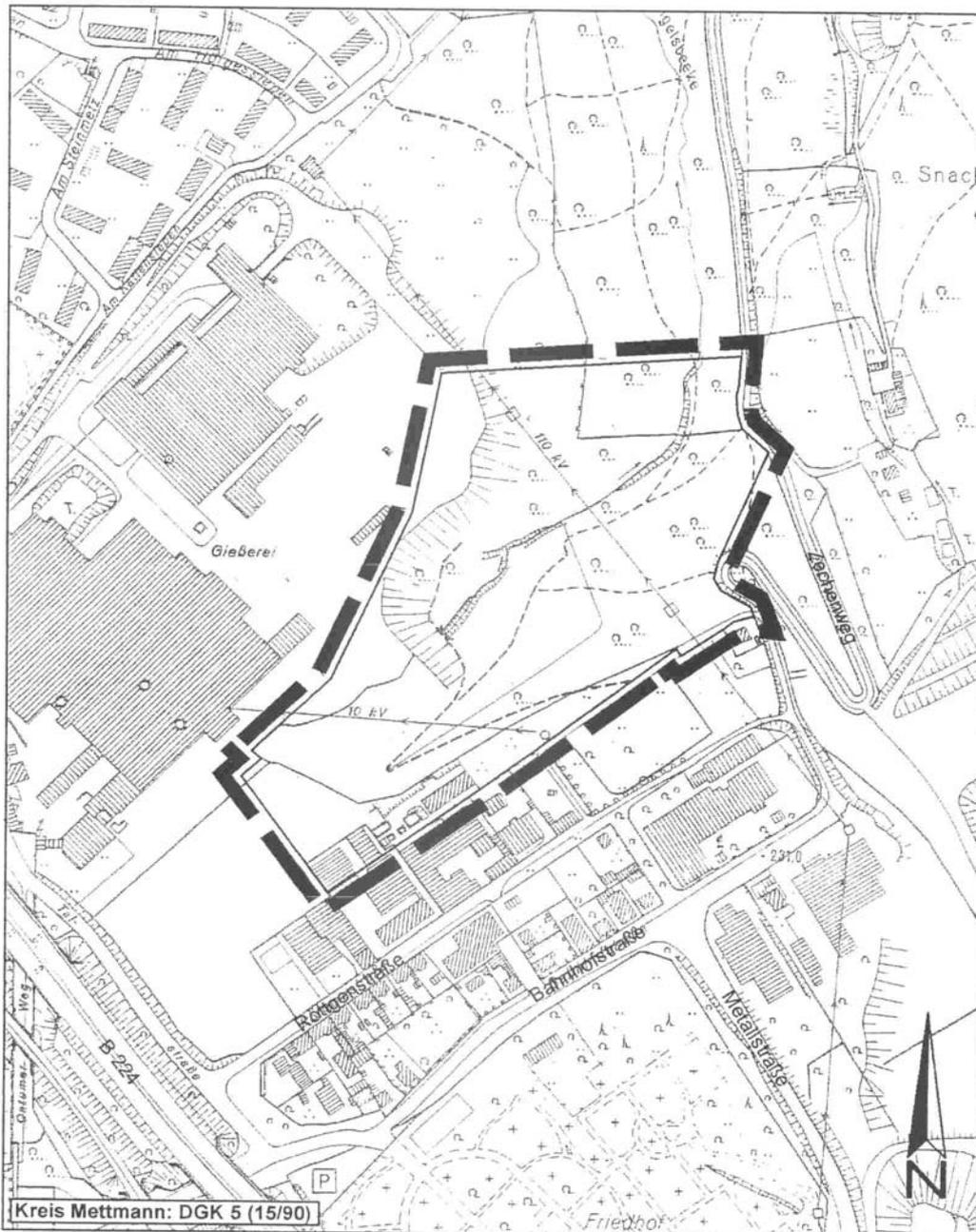
Velbert, 17.11.2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Güther, 1. Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 720.01
- Gießereistrasse -

Die Gesellschafterversammlung der **Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** hat am 05.10.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von - 907.173,77 € wird gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag von der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Velbert mbH übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2005 bis 30.12.2005 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die am 14.10.2004 von der Gesellschafterversammlung bestellte und am 22.10.2004 von der Geschäftsführung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Eversheim Stübke Treiberater GmbH, DÜSSELDORF**, hat am 16.09.2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, den 2. November 2005

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Die Geschäftsführung

gez. Bellingkrodt gez. Dr. Possemeyer

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1902642 - Nr. neu 3031902640

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2713436 - Nr. neu 4042713430 Nr. alt 3121472 - Nr. neu 3043121478

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1369834 - Nr. neu 3021369834 Nr. alt 1525005 - Nr. neu 3021525005
Nr. alt 2898922 - Nr. neu 3022898922

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03. November 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1839059 - Nr. neu 3031839057

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1173079 - Nr. neu 3041173075

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom

15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1677889 - Nr. neu 3021677889 Nr. alt 2923258 - Nr. neu 3022923258
Nr. alt 3492469 - Nr. neu 3023492469 Nr. alt 3557444 - Nr. neu 3023557444

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. November 2005
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Änderung der Satzung für die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert gültig ab 1. Januar 2005

(Die in der Zwecksverbandsversammlung beschlossene Änderung bezieht sich lediglich auf § 6)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Gewährträger/Träger
§ 3	Organe
§ 4	Verwaltungsrat
§ 5	Kreditausschuss
§ 6	Vorstand
§ 7	Stellvertreter
§ 8	Kredite und Beteiligungen
§ 9	In-Kraft-Treten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert mit dem Sitz in Velbert ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Gewährträger / Träger

Gewährträger - ab 19. Juli 2005 Träger - der Sparkasse ist der Sparkassen- zweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert.

§ 3
Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadträte in 2004 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 38 weiteren Mitgliedern,

in der nächsten Wahlperiode bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 26 weiteren Mitgliedern.

Ab der darauffolgenden Wahlperiode besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 17 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen 2 Haupt- verwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5
Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht unter Inanspruchnahme einer Ausnahme- regelung nach § 53 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadträte in 2004 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 11 weiteren Mitgliedern,

danach in der nächsten Wahlperiode bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 5 weiteren Mitgliedern.

Ab der darauffolgenden Wahlperiode besteht der Kreditausschuss aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

**§ 6
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Personen.

**§ 7
Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 8
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers - ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers - und der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Wuppertal.

**§ 9
In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Änderung des § 6 dieser Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt geändert am 29.09.2004. Die ursprüngliche Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft

Siegel der
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
gem. § 1 Abs. 3 der
vorstehenden Satzung:



getreten.

**Amtliche Bekanntmachung
gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Neuer Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Preise

Ab dem 1. Januar 2006 gelten die in dieser Bekanntmachung abgedruckten Fahrpreise.

Überleitungsregelungen für das Jahr 2006 für Tickets mit Preisstand 2005

Zum 1. Januar 2006 gelten für Tickets aus dem Jahr 2005 die folgende Überleitungsregeln:
Auf Vorrat gekaufte Tickets mit Preisstand 2005 können bis zum 31. März 2006 abgefahren, aufgestockt oder gegen eine Gebühr von 2,00 Euro erstattet werden.

Abfahrregelung

EinzelTickets, MehrfahrtenTickets (4erTickets Preisstufe A, B, C) TagesTickets und ZusatzTickets zum alten Preis nach Tarifstand 2005 werden bis zum 31. Dezember 2005 verkauft und können bis zum Betriebsschluss des 31. März 2006 zur Fahrt benutzt werden.

Als Betriebsschluss gilt :

- im Schienenverkehr der DB AG 3.00 Uhr des Folgetages,
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der NachtExpress-Fahrten am Folgetag.

Erstattungsregelung

Eine Erstattung für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte Tickets (auch teilweise benutzte MehrfahrtenTickets) für eine Fahrt, MehrfahrtenTickets, TagesTickets und ZusatzTickets nach Tarifstand 2005 ist gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen bis zum 31. März 2006 möglich. Der bei Vorlage teilweise benutzter MehrfahrtenTickets errechnete Erstattungsbetrag wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 2,00 je Bearbeitungsfall.

Umtauschregelung

Ein Umtausch auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte MehrfahrtenTickets) EinzelTickets, MehrfahrtenTickets, TagesTickets und ZusatzTickets nach Tarifstand 2005 gegen neue Tickets nach Tarifstand 2006 ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages bis zum 31. März 2006 möglich. Der Differenzbetrag wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

Neuerungen im BarTicket-Sortiment

Zum 1. Januar 2006 wird das BarTicket-Sortiment neu strukturiert. Tickets mit neuen Merkmalen werden eingeführt, um bedarfsgerechte Angebote für verschiedene Nutzergruppen zu schaffen. Gleichzeitig wird das 7TageTicket sowie der entsprechende Aufpreis zur Nutzung der 1. Wagenklasse aus dem Ticketangebot genommen. Eine Alternative hierzu bildet das neue 4erTagesTicket.

Neu: „TagesTicket“

Das neue TagesTicket gilt einen Tag lang, jedoch nur noch für eine Personen und ist in den Preisstufen A, B und C erhältlich.

Neu: „4erTagesTicket“

Tarifmerkmale wie das neue TagesTicket. Ein Fahrschein, auf dem 4 TagesTickets enthalten sind. Jede Entwertung gilt einen Tag lang für eine Person. Durch die vier Entwertungsfelder sind die Tage der Nutzung frei wählbar. Das 4erTagesTicket ist ein alternatives Angebot zum alten 7TageTicket.

Neu: „GruppenTicket“

Das GruppenTicket gilt einen Tag lang für 5 Personen und ist in den Preisstufen A, B und C erhältlich. Es ersetzt das alte TagesTicket.

Tarifbestimmung der neuen Tickets

TagesTicket

Berechtigt zur Nutzung von TagesTickets ist Jedermann.

Das TagesTicket wird in den Preisstufen A, B und C ausgegeben. Der Geltungsbereich eines TagesTickets wird durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet gemäß Preisstufenübersicht festgelegt.

Es gilt ab dem Tag der Entwertung an bis zum Betriebsschluss des Entwertertages für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig vielem Umsteigen für eine Person unabhängig vom Alter. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Das TagesTicket wird grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Ausnahmen bilden verschiedene Ticketdrucker, die entwertete TagesTickets ausgegeben und

vom Kunden nicht besonders zu entwerten sind.. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete Tickets sind nicht übertragbar.

GruppenTicket

Berechtigt zur Nutzung von GruppenTickets ist Jedermann.

Das GruppenTicket wird in den Preisstufen A, B und C ausgegeben. Der Geltungsbereich eines GruppenTickets wird durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet gemäß Preisstufenübersicht festgelegt.

Es gilt ab dem Tag der Entwertung an bis zum Betriebsschluss des Entwertertages für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig vielem Umsteigen für bis zu 5 Personen unabhängig vom Alter. Bei Gruppenreisen muss die Fahrt gemeinsam angetreten werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

GruppenTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Ausnahmen bilden jedoch verschiedene Ticketdrucker, die bereits entwertete GruppenTickets ausgegeben und vom Kunden nicht besonders zu entwerten sind. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete Tickets sind nicht übertragbar.

4erTagesTicket

Berechtigt zur Nutzung von 4erTagesTickts ist Jedermann.

4erTagesTickets werden in den Preisstufen A, B und C mit 4 Entwerterfeldern für jeweils einen Tag pro Entwerterfeld ausgegeben. Der Geltungsbereich eines 4erTagesTicket wird durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet gemäß Preisstufenübersicht festgelegt.

Bei 4erTagesTickets gilt ein Entwerterfeld für beliebig häufige Fahrten für einen Kunden, mit beliebig häufigem Umsteigen. 4erTagesTickets können von mehreren Kunden gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kunde ein Entwerterfeld zu entwerten ist.

Durch die Entwertung wird die Geltungsdauer des 4erTagesTickets durch die Entwerterkennung festgelegt. 4erTagesTickets gelten ab Entwertungszeitpunkt, jedoch längstens bis zum Betriebsschluss am Tag der Entwertung. Bei Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

4erTagesTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Ausnahmen bilden verschiedene Ticketdrucker, die bereits für den ersten Geltungstag entwertete 4erTagesTickets ausgegeben und vom Kunden nicht besonders zu entwerten sind. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete 4erTagesTickets sind nicht übertragbar.

Information zum VRR-Tarif

Erstattungen und Aufstockungen werden im VGV-KundenCenter, Thomasstraße 1, Velbert-Mitte durchgeführt. Die aktuellen VRR-Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen können bei der VGV eingesehen werden. Weitere Informationen können unter der Rufnummer 02051/955218 eingeholt werden.

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Velbert, 22.11.2005

i.A. Nicole Achtelik

VRR-Preistabelle
Fahrpreistabelle gültig ab 1. Januar 2006, Preise in €

A. VRR-Tickets:

1. ZeitTickets

Ticket2000	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
Ticket2000	54,05	77,95	105,85
Ticket2000 im Abo	45,49	65,61	89,09
Ticket2000 9Uhr	39,15	57,75	77,60
Ticket2000 9Uhr im Abo	32,95	48,61	65,31

Ticket1000	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
Ticket1000	49,90	74,20	102,65
Ticket1000 im Abo	42,00	62,45	86,40
Ticket1000 9Uhr	36,15	53,45	73,80
Ticket1000 9Uhr im Abo	30,43	44,99	62,12

BärenTicket	Preisstufe C
Preis	47,00

2. FirmenTickets

FirmenTickets (100/100 Modell)	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
Preis	26,61	39,85	52,97

FirmenTickets (Rabattmodell)	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
Preisstaffel 6% 50 bis 100 Stück	39,48	58,70	81,22
Preisstaffel 8,5 % 101 bis 200 Stück	38,43	57,14	79,06
Preisstaffel 10 % 201 bis 450 Stück	37,80	56,21	77,76
Preisstaffel 10,5% 451 bis 700 Stück	37,59	55,89	77,33
Preisstaffel 11% mehr als 701 Stück	37,38	55,58	76,90

3. Schüler-/AuszubildendenTickets

SemesterTickets	Preisstufe C
Preis WS 2005/2006	79,95
Preis ab SS 2006	79,95

YoungTickets	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
YoungTickets	37,35	55,45	76,55
YoungTickets Plus	32,09	46,28	62,88

SchokoTicket	Preisstufe C
Preis Selbstzahler	22,70
Preis Eigenanteil 1. Kind	8,90
Preis Eigenanteil 2. Kind	5,40

4. BarTickets

Ticket	Kurzstrecke	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
EinzelTicket Erwachsene	1,10	2,00	3,80	8,25
EinzelTicket Kinder	1,10	1,20	1,20	1,20
4erTicket Erwachsene	3,90	6,90	12,90	28,00
4erTicket Kinder	3,90	4,30	4,30	4,30
TagesTicket	-	4,70	8,90	19,40
4er TagesTicket	-	16,90	30,50	59,80
GruppenTicket	-	10,20	13,70	26,00
Zehnerblock Erwachsene	9,75	-	-	-
Zehnerblock Kinder	9,75	-	-	-

5. ZusatzTicket/Zusatzwertmarken

Ticket	Ohne Preisstufe
ZusatzTicket	1,90
1. Klasse DB Moka	37,00
1. Klasse DB Moka Abo	31,14
Ergänzungswertmarke FirmenTicket zum VRS (100/100-Modell)	15,40
Ergänzungswertmarke FirmenTicket zum VRS (Rabattmodell)	21,00

* wird z.Zt. noch mit dem VRS verhandelt

6. Linienbedarfsverkehr

AST	Preisstufe 1	Preisstufe 2
AST voll	2,30	3,70
AST ermäßigt	1,75	2,10

B. Kooperationen:

7. DB-Tickets

Schönes Wochenende Ticket	Preisstufe C bzw. BRD-weit
Preis	30,00

8. IC-/EC-Aufpreise zu VRR-ZeitTickets

IC-/EC-Aufpreis	Ohne Preisstufe
Aufpreis zu Monatskarten	53,00
Aufpreis zu Monatskarten im Abo	45,00

C. NRW-PauschalpreisTickets

gültig ab 12.12. 2005

NRW-PauschalpreisTickets	Preisstufe C bzw. NRW-weit
SchönerTagTicket (NRW) Single	21,00
SchönerTagTicket (NRW) 5 Personen	27,00
SchöneFahrtTicket (NRW) Erwachsene	13,20
SchöneFahrtTicket (NRW) Kinder	6,60

NRW-FerienTicket	Preisstufe C bzw. NRW-weit
Sommerferien 2006	41,00
Herbstferien, Osterferien 2006	16,50
Winterferien 2005/2006	16,50

Öffentliche Zustellung

Harutyán Schláwe, geb. 03.12.1974, z. Zt. unbekanntén Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.11.2005 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 16.11.2005
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn Ashraf Yossef Hasan Abdel-Galil, Geburtsdatum unbekannt, letzte bekannte Anschrift Ägypten, zur Zeit unbekanntén Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.11.2005 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 23.11.2005
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Erd-, Maurer- und Betonarbeiten
- Aluminiumfenster und – türen
- Putzarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Fenster- und Türenanlagen für Schulbauten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	06.12.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	13.12.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	15.12., (16 Uhr) (17 Uhr)	Sozialausschuss Nicht öffentlich öffentlich (Rathaus, Großer Saal)
*) Dienstag,	20.12., (15.30 Uhr)	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	20.12., (17.30 Uhr)	Rat der Stadt - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	21.12., (17 Uhr)	Kulturausschuss (VHS, Donnerstr. 13, Raum 2)

- Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01.2006 –

Darüber hinaus sind bereits folgende Sitzungen für das Jahr 2006 vorgesehen:

Montag,	23.01.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung u. Strukturverbesserung - Haushalt - (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	24.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	25.01.,	Kuratorium des Deutschen Schloss und Beschlägemuseums (Schloss- u. Beschlägemuseum, Ostraße 20, 42551 Velbert)
Donnerstag,	26.01., (16.00 Uhr)	Schulausschuss - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	26.01., (16.30 Uhr) (Feuerwache Velbert-Neviges)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges - Haushalt -

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

**ServiceBüro Velbert-Neviges ab 6. Dezember an neuer Stelle
Neue zentrale Lage in der Elberfelder Straße 21**

Das ServiceBüro Velbert-Neviges gibt Anfang Dezember sein altes Domizil in der Wilhelmstraße 10 auf. Der letzte Arbeitstag in den bisherigen Räumen wird der Donnerstag, 1. Dezember sein. Am 2. und 5. Dezember bleibt dann das ServiceBüro Velbert-Neviges geschlossen. In diesen Tagen findet der Umzug statt. Telefon- und EDV-Leitungen müssen geschaltet und geprüft, Akten verpackt, transportiert und wieder eingeräumt werden. In den neuen, freundlich gestalteten Räumen in der Elberfelder Str. 21 bietet das Team des ServiceBüros ab Dienstag, 6. Dezember, die bekannten Leistungen vom Abfallsack bis zur Wanderkarte an. Und dies geschieht dann in noch zentralerer Lage und mit behindertengerechter Zuwegung.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten am 2. und 5. Dezember, bei unaufschiebbaren Angelegenheiten die ServiceBüros Velbert-Mitte oder Velbert-Langenberg aufzusuchen.